



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Westdeutscher Basketball-Verband



ANTI-DOPING ORDNUNG
des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.
in der ab dem 05.08.2023 geltenden Fassung



Anti-Doping Ordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsgrundlagen	3
§ 2	Anwendungsbereich	3
§ 3	Verbot des Dopings	3
§ 4	Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen	4
§ 5	Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden sowie medizinische Ausnahmegenehmigung	4
§ 6	Dopingkontrollen, Analyse von Proben	4
§ 7	Verpflichtung der Athleten	4
§ 8	Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen	5
§ 9	Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung	5
§ 10	Strafen	5
§ 11	Kosten	5
§ 12	Anti-Doping-Beauftragter	5
§ 13	Verpflichtungen des Leistungssportpersonals	6
§ 14	Inkrafttreten	6
Anlagen zur Anti-Doping Ordnung		7
Anlage 1	Muster Athleten-Vereinbarung	7
Anlage 2	Muster Schiedsvereinbarung	10



§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Westdeutscher Basketball-Verband e. V. (WBV) gibt sich aufgrund § 13 (3) seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung (ADO).
- (2) Der WBV übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Basketball Bundes e. V. (DBB) und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der International Basketball Federation (FIBA). Zum Anti-Doping-Regelwerk gehört der DBB Anti-Doping-Code in der jeweils geltenden/gültigen Fassung.
- (3) Der WBV überträgt den Vollzug dieser Ordnung bis auf die vorläufigen Suspendierungen auf den DBB.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung ...
 - a) ... regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im WBV. In diesem Zusammenhang stehende Verbandsstrafen darf nur das DBB-Verbandsgericht, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgericht, angerufen werden. Eine Ausnahme bilden vorläufige Suspendierungen. Hierfür ist der WBV zuständig;
 - b) ... gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im WBV Wettkämpfe durchgeführt werden;
 - c) ... findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die Basketball (Disziplinen: 5 gegen 5 und 3x3) im Zuständigkeitsbereich des WBV ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DBB fallen und
 - auf Betreuungspersonal. Das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre.
 - d) ... lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- (2) Der WBV erkennt das jeweils geltende/gültige Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der FIBA, der NADA, des DBBs und des Landessportbundes NRW an und unterstützt dieses.
Der WBV erkennt ...
 - a) ... die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils geltenden/gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA an. Eine Veröffentlichung der Liste erfolgt auf www.nada-bonn.de
 - b) ... alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen an, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des DBBs regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

§ 3 Verbot des Dopings

- (1) Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, ist, aus folgenden Gründen, notwendig:



- Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
 - Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion.
 - Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport.
- (2) Doping ...
- ... ist mit den Grundwerten des Sports – insbesondere der Chancengleichheit – unvereinbar,
 - ... gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - ... zerstört das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.
- § 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen. Hier wird jeweils auf die geltende/gültige Fassung des NADA-Codes und des DBB-Anti-Doping-Codes (DBB-ADC) verwiesen.
- § 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden sowie medizinische Ausnahmegenehmigung
- (1) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist verboten, wenn er/sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden/gültigen Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA als verboten beschrieben ist.
- (2) Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.
- § 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben
- (1) Der WBV kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- (2) Die Durchführung erfolgt gemäß der jeweils geltenden/gültigen Fassung des DBB-ADC. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des DBB. Die Athleten unterliegen entsprechend des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- (3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- (4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DBB.
- § 7 Verpflichtung der Athleten
- (1) Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und Nachwuchskader 2) geschieht dies gegenüber dem DBB. Bei den Landeskader-Athleten, bei denen der DBB keine Verantwortung übernimmt, geschieht dies gegenüber dem WBV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.



- (2) Die Athletenvereinbarung für LK-Athleten ist dieser Ordnung (Anlage 1) beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des DBBs ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- (3) Der WBV stellt den LK-Athleten die in § 1 (2) genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage zur Verfügung. Der WBV gibt Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zum quartalweisen Besuch der WBV-Homepage.

§ 8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen
Das Ergebnismanagement der entnommenen Proben wird auf den DBB übertragen. Es erfolgt nach den entsprechenden Regelungen des DBB-ADC.

§ 9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung
Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt der DBB-ADC in seiner jeweils geltenden/gültigen Fassung.

§ 10 Strafen
Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen des DBB-ADC maßgebend. Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA-Codes,
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen,
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum,
- d) Mannschaftsausschluss,
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer,
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader,
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist die Abwahl durch den Verbandstag möglich,
- h) Geldstrafe von mindestens von 100 € und höchstens 5.000 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des WBVs.

§ 11 Kosten
Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der WBV.

§ 12 Anti-Doping-Beauftragter

- (1) Der WBV bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.
- (2) Der Anti-Doping-Beauftragte
 - a) ... berät das Präsidium bzw. Geschäftsstelle sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
 - b) ... ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des LKs und der Auswahltrainer sowie



- c) ... vertritt den WBV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf NADA / DBB / Deutsches Sportschiedsgericht übertragen wurde.

§ 13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

- (1) Das Leistungssportpersonal (Trainer und weitere Mitarbeiter des WBVs) hat sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten
 - a) ... weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
 - b) ... noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
 - c) ... noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
 - d) ... noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.
- (2) Ein Verstoß gegen die in § 13 (1) aufgeführten Verpflichtungen berechtigt zur fristlosen Kündigung.
- (3) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der ADO wurde vom ordentlichen WBV-Verbandstag am 05.08.2023 beschlossen und in Kraft gesetzt.



Anlagen zur Anti-Doping Ordnung

Anlage 1 Muster Athleten-Vereinbarung

Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. - Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg -
(nachfolgend **WBV** genannt)
und

Name			
Geb.-Datum		Verein	
Adresse			

(nachfolgend **Athlet** genannt)
schließen folgende
Anti-Dopingvereinbarung

Präambel

Der WBV hat sich in seiner Satzung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA. Der Welt Anti-Doping Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie DBB angenommenen Welt- Anti-Doping Programms mit folgenden Zielsetzungen:

1. Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
2. Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
3. Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem WBV und dem Athleten in Bezug auf die Anti- Doping Bestimmungen.



2. Doping

2.1 Der Athlet erkennt im Einklang mit dem WBV die Artikel des WADA- und NADA Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sowie die Anti-Doping-Reglements des nationalen Verbandes DBB, Weltverbandes FIBA und des europäischen Verbandes FIBA Europe in der jeweils gültigen Fassung an. Der Athlet erkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung (ADO) des WBVs in der jeweils gültigen Fassung an. Der Athlet und der WBV verpflichten sich im Einklang hiermit auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

- a) erkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür an, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.
- b) bestätigt, dass
 - ihn der WBV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, dass die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen unter www.nada.de abrufbar sind.
 - er vom WBV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der WBV unter www.basketball.nrw den Athleten hinweisen wird.



3. Beginn, Dauer, Ende

Die Athleten-Vereinbarung Anti-Doping beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der WBV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet weder Angehöriger eines Kaders des WBV ist noch ein Spielrecht in einer der Ligen des WBVs hat.

Duisburg, den __

_____, den __

Präsident

Athlet

_____, den _____

Vizepräsident

**bei Minderjährigen der gesetzliche
Vertreter**



Anlage 2 Muster Schiedsvereinbarung

Schiedsvereinbarung

Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. - Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg - (nachfolgend **WBV** genannt) und

Name			
Geb.-Datum		Verein	
Adresse			

(nachfolgend **Athlet** genannt) schließen folgende

Schiedsvereinbarung

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den WBV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Basketballbundes (DBB-ADC), FIBA sowie des WBVs), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen. Dies gilt auch für Streitigkeiten im einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der WBV überträgt die Durchführung des Ergebnismanagements an den DBB und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA). Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei im entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Artikel 13 DBB-ADC und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die FIBA, der DBB und die weiteren in Art. 13.2.3 DBB-ADC genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 05.08.2023.

Duisburg, den __

_____, den __

Präsident

Athlet

_____, den _____



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Vizepräsident

**bei Minderjährigen der gesetzliche
Vertreter**